

WA BERGS.
TALS.

I
II



GRZ 0.4 GFZ 0.5 (I)

" 0.4 " 0.8 (II)

IM GESAMTEN GELTUNGS-
BEREICH

HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON
WOHNUNGEN JE GRUNDSTÜCK
NACH BaUNVO § 4 ABS 4 = 2

BEBAUUNGSPLAN

BAUGEBIET "SCHLIMMFURCH"
STADTTEIL SILWINGEN

MASSTAB
1:500

	DATUM	NAME
GEZEICHNET	IM JAN. 1984	F. SCHWINDLING
GEZEICHNET		

STADT BAUAMT MERZIG

BAUDIREKTOR

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (B BauG) vom 18. Aug. 1976 (BG Bl. I S. 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 25. MÄRZ 1982 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadt-Bauamt der Kreisstadt Merzig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des B BauG

6 Raumlicher Geltungsbereich

SIEHE PLAN

7 Art der baulichen Nutzung:

1.1 Baugebiet

1.1 zulässige Anlagen

2.12 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.13 höchstzulässige Anzahl von Wohnungen je Grundstück

1.2 Baugebiet

2.21 zulässige Anlagen

2.22 ausnahmsweise zulässige Anlagen

8 Maß der baulichen Nutzung

1.3 Zahl der Vollgeschosse

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

ENTFALLT

ENTFALLT

1.5 Geschäftsflochenzahl

1.6 Baumassenanzahl

1.7 Grundfläche der baulichen Anlagen

Bauweise

2.2 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

3. Sterndung der baulichen Anlagen

4. Untersturzlinie der zu verbindenden Fläche der Baugrundstücke

5. Flächen, die Nebenanlagen die aufgrund anderer Voraussetzungen für die Nutzung am Grundstück erforderlich sind wie Spielplatz- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Spielplätze und Anlagen mit einem Einflussradius

6. Flächen für den Gemeinbedarf

7. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

8. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude die mit Mithilfe des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können errichtet werden dürfen

9. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen die für Behindertengruppen mit anderem Wohnbedarf bestimmt sind

10. besonderer Nutzungszweck von Flächen die durch besondere stadtbauliche Gründe erforderlich wird

11. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

12. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie der zwischen diesen Flächen an die Verkehrsstrassen

13. Verkehrsflächen

14. die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen

15. Flächen für die Verwertung oder Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abgase

16. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauergrünanlagen, Sportplätze, Zeit- und Bedarfsgrünlächen

17. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserkirtschaft für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserspiegelstandes soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

18. Flächen für Aufschluttürme für Antennen oder für die Gewinnung von steinen, Erdern und anderen Bodenschätzen

19. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

20. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Käpellen und dergleichen

21. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung der Landschaft so weit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

22. mit Geh-, Fahrrad- und Leitungsräumen zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsmusters oder eines beschrankten Freiraumkreises zu bestimmten Flächen

23. Flächen für Gemeinschaftsraum für bestimmte soziale Bereiche wie Kindergartenplätze, Erziehungsheimflächen, Spielplätze, etc. Garagen

24. von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung Flächen für besondere Anlagen und Verkehrslagen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Umweltschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Verkehrslagen

25. einzelne Flächen oder nur ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzte Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

b) Bindungen für Beplantungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

26. Flächen für Aufschluttürme, Abwassergruben und Stützmauern soweit sie für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

27. Höhenlage der baulichen Anlagen

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 4 Abs 4 B BauG

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs 5 B BauG

Flächen die einen Behandlungsbereich beschränken oder die eine besondere Einwirkung verhindern können

2. Flächen die deren besondere polizeiliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3. Flächen unter denen der Betriebsumfang

4. Flächen die nur den Abbau von Minen bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 5 B BauG

5. Raumlicher Geltungsbereich

ENTFALLT

IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH

ENTFALLT

6. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude die mit Mithilfe des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können errichtet werden dürfen

ENTFALLT

7. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen die für Behindertengruppen mit anderem Wohnbedarf bestimmt sind

ENTFALLT

8. besonderer Nutzungszweck von Flächen die durch besondere stadtbauliche Gründe erforderlich wird

ENTFALLT

9. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

ENTFALLT

10. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie der zwischen diesen Flächen an die Verkehrsstrassen

ENTFALLT

11. Verkehrsflächen

ENTFALLT

12. die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen

ENTFALLT

13. Flächen für die Verwertung oder Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abgase

ENTFALLT

14. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauergrünanlagen, Sportplätze, Zeit- und Bedarfsgrünlächen

ENTFALLT

15. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserkirtschaft für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserspiegelstandes soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

ENTFALLT

16. Flächen für Aufschluttürme für Antennen oder für die Gewinnung von steinen, Erdern und anderen Bodenschätzen

ENTFALLT

17. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

ENTFALLT

18. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Käpellen und dergleichen

ENTFALLT

19. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung der Landschaft so weit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

ENTFALLT

20. mit Geh-, Fahrrad- und Leitungsräumen zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsmusters oder eines beschrankten Freiraumkreises zu bestimmten Flächen

ENTFALLT

21. Flächen für Gemeinschaftsraum für bestimmte soziale Bereiche wie Kindergartenplätze, Erziehungsheimflächen, Spielplätze, etc. Garagen

ENTFALLT

22. von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung Flächen für besondere Anlagen und Verkehrslagen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Umweltschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Verkehrslagen

ENTFALLT

23. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

24. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

25. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

26. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

27. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

28. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

29. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

30. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

31. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

32. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

33. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

34. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

35. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

36. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

37. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

38. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

39. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

40. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

41. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

42. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

43. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

44. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

45. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

ENTFALLT

46. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen